

Wahlbekanntmachung
Am 13. September 2020
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Espelkamp

werden hiernach

die **Wahl der Landrätin/ des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises (Kreistag) Minden-Lübbecke**
sowie

die **Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Espelkamp (Stadtrat)**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 21 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In den Wahlbenachrichtigungen ist auch angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe der Briefwahlunterlagen um 13:00 Uhr im Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier, damit sich der Wähler/die Wählerin auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann, sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger/die Empfängerin wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1. Der Wähler/Die Wählerin hat für die Bürgermeister*in- und die Gemeinderatswahl sowie die Wahl des Landrats/der Landrätin und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats/ der Landrätin
- d) für den Kreistag

geennzeichnet werden.

Die Stimmabgabe durch einen/eine Vertreter*in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Wahl Bürgermeister*in**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl Landrat/Landrätin**: oranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2. Die Stimmzettel müssen von den Wähler*innen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

3.3. Ein/Eine Wähler*in, der/die des Lesens unkundig oder der aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler oder von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen roten Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Wahl des Landrats/ der Landrätin
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6.1. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

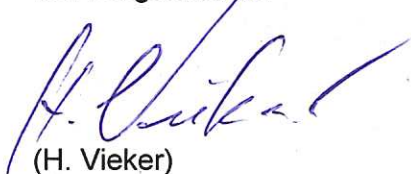
6.2. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Wahlergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 unzulässig.

Espelkamp, den 02.09.2020

Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister



(H. Vieker)